

Anlage "B" zu meiner Urkundenrolle Nr. 11582 und Sammlung Nr. 10027

SATZUNGEN

Statut des Südtiroler Haflinger Pferdezuchtverbandes

TITEL I

BEZEICHNUNG - SITZ - DAUER

Art. 1 (Gründung und Bezeichnung)

Der am 10.04.1953 in Bozen gegründete Verband der Südtiroler Haflingerpferdezuchtgenossenschaften trägt die Bezeichnung „Südtiroler Haflinger Pferdezuchtverband Genossenschaft und landwirtschaftliche Gesellschaft“, in italienischer Übersetzung „Federazione Provinciale degli allevatori di cavalli di razza Haflinger dell'Alto Adige società agricola Cooperativa“ und hat ihren Rechtssitz in der Gemeinde Bozen.

Die Genossenschaft kann mit Beschluss des Verwaltungsrates Zweigstellen, Niederlassungen, Agenturen und Vertretungen auch woanders einrichten.

Das Tätigkeitsgebiet des Verbandes in Südtirol wird in Sprengel eingeteilt. Die Zuteilung der Gemeinden auf die verschiedenen Sprengel wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 2 (Dauer)

Die Genossenschaft hat eine Dauer bis 31. Dezember 2060 und kann mit Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung verlängert werden, vorbehaltlich des Austrittsrechts der Mitglieder, die damit nicht einverstanden sind.

TITEL II

ZWECK - GEGENSTAND

Art. 3 (Genossenschaftszweck)

Die Genossenschaft ist nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Förderung ohne Zwecke der Privatspekulation ausgerichtet und geregelt und hat den Zweck, die Mitglieder in allen Belangen der Pferdezucht und –haltung zu beraten und zu betreuen, und dieselben zu fördern.

Die Genossenschaft kann auch Geschäfte mit Nicht- Mitgliedern abwickeln.

Art. 4 (Gegenstand)

Unter Berücksichtigung des Förderungsauftrags der Genossenschaft, wie er im vorhergehenden Artikel definiert worden ist, sowie der Eigenschaften und Interessen der Mitglieder, wie sie unten bestimmt werden, hat die Genossenschaft zum Gegenstand:

1.) Die Züchtung, Erhaltung und die qualitätsmäßige Verbesserung des originalen Haflingerpferdes mit dem Zweck, die Haflingerpferde im Originalzuchtgebiet als wertvolles Kulturgut zu erhalten und zu fördern, sowie den gegebenen Anforderungen entsprechend zu entwickeln.

2.) Die Wahrung, Förderung und Vertretung aller mit der Tierzucht im allgemeinen und mit der Pferdezucht im besonderen zusammenhängenden Interessen der dem Verbands angehörnden Mitglieder.

3.) Die ständige Fühlungsnahme mit den für die Förderung der Haflingerzucht zuständigen Behörden und Organisationen sowie die Einflussnahme auf die Tierzuchtgesetzgebung, durch die Unterbreitung von Vorschlägen zur besonderen Förderung der Pferdezucht.

4.) Die ständige Beratung der dem Verbands angeschlossenen Mitglieder, die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in Zucht- und Halungsfragen.

5.) Die Gründung und Betreuung der Pferdezuchtvereine und spezifischer Interessengemeinschaften innerhalb der Mitglieder zur besonderen Förderung bestimmter Bereiche.

6.) Die Erfüllung aller Aufgaben, die dem Verbands seitens übergeordneter Organisationen und Behörden übertragen werden.

7.) Die Förderung und Betreibung aller Maßnahmen, die zur Verbesserung des Tiermaterials und somit der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung in den angeschlossenen Mitgliedsbetrieben dienen, wie z.B. die künstliche Besamung, mit allen dafür notwendigen Maßnahmen wie die Samenproduktion, Samenankauf, -verkauf und -vermarktung.

8.) Die Führung des Stammbuches mit allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten.

9.) Die Führung des nationalen Stammbuches der Norikerrasse und die entsprechende Betreuung der Norikerzüchter in- und außerhalb der Provinz.

10.) Die Ausarbeitung eines den wirtschaftlichen Verhältnissen angepassten Zuchtprogrammes.

11.) Die Abhaltung und Organisation aller zweckdienlichen und notwendigen Veranstaltungen, wie Vorträge, Konferenzen, Ausstellungen, Lehrfahrten und Schulungskurse.

12.) Die Unterstützung aller Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen in den Viehbeständen bzw. die Gesunderhaltung derselben.

13.) Die Förderung des Absatzes von Pferden aus den Mitgliedsbetrieben mit allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten wie Abhaltung und Beschickung von Absatzveranstaltungen und Märkten durch direkte Vermittlung und Übernahme, sowie die Betreibung aller wirksamen Werbemaßnahmen zur Förderung des Absatzes.

14.) Der Beitritt zu nationalen und internationalen Organisationen auf dem Sektor Tierzucht, Tierhaltung und Vermarktung.

15.) Der gemeinschaftliche Ankauf, die Vermittlung, der Großhandel bzw. die Übernahme von Vertretungen für Vieh, Futtermittel und landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln im allgemeinen.

16.) Der Erwerb und die Verpachtung von Liegenschaften, der Bau, die Pacht und Führung von Einrichtungen, wie Stallungen, die mit den wirtschaftlichen und absatzmäßigen Belangen der Mitglieder im Einklang stehen.

17.) Die Förderung des Pferdesports im allgemeinen und aller Initiativen zugunsten der Mitglieder.

18.) Die Ausbildung von Pferden und Reitern.

Die Genossenschaft kann alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte durchführen, die für die Realisierung des Genossenschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, einschließlich der Errichtung von Fonds für die technologische Entwicklung, für die Neustrukturierung und den Ausbau des Betriebes sowie der Einführung von mehrjährigen Planungsverfahren, die auf die Entwicklung und Modernisierung des Betriebes ausgerichtet sind, und zwar im Sinne des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992. Sie kann ferner Obligationen und andere Finanzinstrumente ausgeben sowie auch Beteiligungen an anderen Betrieben übernehmen.

Die Genossenschaft kann unter Beachtung der vom Gesetz und den Verordnungen vorgesehenen Kriterien und Grenzen bei den Mitgliedern Finanzierungen aufnehmen, die darauf abzielen, den Genossenschaftsgegenstand zu realisieren.

TITEL III MITGLIEDER

Art. 5 (Ordentliche Mitglieder)

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf aber die vom Gesetz vorgesehene Mindestanzahl nicht unterschreiten.

Als Mitglieder können diejenigen aufgenommen werden, die in der Lage sind, einen

Beitrag zur Realisierung des Genossenschaftszweckes zu leisten. Mitglieder können natürliche, juristische Personen und Vereine sein, die Tätigkeiten im Sinne des Art. 4 der Satzung ausüben. Grundsätzlich ist für natürliche Personen die Mitgliedschaft bei einem der bestehenden Zuchtvereine als Voraussetzung für die Aufnahme als Verbandsmitglied. Auf Beschluss des Verwaltungsrates können auch Personen mit Wohnsitz außerhalb des Zuchtgebietes Südtirol Mitglieder werden ohne dass eine Zuchtvereinsmitgliedschaft vorausgesetzt wird.

Der Verband verfügt außerdem über eine Zuchtkommission und eine Bewertungskommission.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Führung der örtlichen Zuchtvereine, der Zuchtkommission sowie der Bewertungskommission werden über die Geschäftsordnung geregelt.

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung der Pferdezucht im allgemeinen und die Haflingerzucht im besonderen Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung über Vorschlag des Verwaltungsrates.

Art. 6 (Antrag auf Mitgliedschaft)

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, muss, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, einen schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat stellen, der folgende Angaben enthält:

- a) Vor- und Zuname, Wohnsitz sowie Geburtsort und Geburtsdatum;
- b) die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Höhe des zu zeichnenden Kapitals;
- d) die Erklärung, dieses Statut zu kennen und es anzunehmen und die von den Genossenschaftsorganen rechtsgültig gefassten Beschlüsse zu beachten.

Handelt es sich um Gesellschaften, Vereinigungen oder Körperschaften, müssen im Antrag zusätzlich zu den unter Punkt b), c) und d) angeführten Angaben noch folgende Informationen enthalten sein:

- a) die Gesellschaftsfirma oder die Bezeichnung, die Rechtsform und der Sitz;
- b) der Beschluss des zuständigen Organs, das den Antrag genehmigt hat;
- c) die Eigenschaft der Person, die den Antrag unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat beschließt nach Feststellung des Bestehens der im vorhergehenden Artikel 5 vorgesehenen Voraussetzungen über den Antrag nach Kriterien, die nicht diskriminierend sein dürfen und mit dem Genossenschaftszweck und der durchgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit im Einklang stehen müssen.

Der Aufnahmebeschluss muss dem Betroffenen mitgeteilt und von den Verwaltungsräten unverzüglich im Mitgliederbuch angemerkt werden.

Der Verwaltungsrat muss den Ablehnungsbeschluss des Antrages auf Aufnahme binnen 60 Tagen begründen und den Betroffenen mitteilen.

Sollte dem Aufnahmeantrag durch die Verwalter nicht stattgegeben werden, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab der Mitteilung der Ablehnung beantragen, dass die Vollversammlung über den Antrag befindet. Diese beschließt über die abgewiesenen Anträge anlässlich ihrer nächsten Einberufung, wenn sie hierfür nicht eigens einberufen wird.

Die Verwalter legen im Lagebericht oder im Anhang die Gründe dar, die bei der Entscheidung über die Mitgliederaufnahme ausschlaggebend waren.

Art. 7 (Pflichten des Mitgliedes)

Unbeschadet der übrigen aus dem Gesetz und aus dem Statut erwachsenden Pflichten, sind die Mitglieder verpflichtet:

- a) zur Einzahlung nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten Modalitäten und Fris-

ten:

- des gezeichneten Kapitals;
- der Aufnahmegebühr als Spesenersatz für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages;
- des Aufpreises, der gegebenenfalls von der Vollversammlung auf Vorschlag der Verwalter anlässlich der Bilanzgenehmigung festgesetzt wird;

b) zur Einhaltung des Statutes, der internen Geschäftsordnungen sowie der von den Genossenschaftsorganen gefassten Beschlüsse.

Für alle Beziehungen mit der Genossenschaft gilt als Domizil jenes, das im Mitgliederbuch aufscheidet. Die Änderung des Domizils des Mitglieds hat erst nach 30 Tage ab Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der Genossenschaft Wirksamkeit; sie muss mittels Einschreiben erfolgen.

Art. 8 (Verlust der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder durch Tod, wenn es sich um eine natürliche Person handelt;
2. durch Austritt, Ausschluss, Konkurs, Auflösung oder Liquidation, wenn es sich um keine natürliche Person handelt.

Art. 9 (Austritt des Mitgliedes)

Das Mitglied kann jederzeit aus der Genossenschaft austreten.

Der Austrittsantrag muss an die Genossenschaft mittels Einschreiben gestellt werden. Die Verwalter müssen ihn binnen 60 Tagen ab Erhalt prüfen.

Bestehen die Voraussetzungen für den Austritt nicht, müssen die Verwalter dies dem Mitglied unverzüglich mitteilen, das die Entscheidung binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht anfechten kann.

Der Austritt erlangt, was die Mitgliedschaft betrifft, durch die Mitteilung der Annahme des Austrittsantrages Wirksamkeit.

Was die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen zwischen Genossenschaft und ordentlichem Mitglied anbelangt, erlangt der Austritt mit Abschluss des laufenden Geschäftsjahres Wirksamkeit, wenn er wenigstens 3 Monate vorher mitgeteilt worden ist, ansonsten mit dem Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres. Der Verwaltungsrat kann aber auf Antrag des Betroffenen es zulassen, dass der Austritt sofort mit der Mitteilung der Annahme des Antrages wirksam wird.

Art. 10 (Ausschluss)

Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen kann der Verwaltungsrat den Ausschluss des Mitglieds beschließen:

- a) das nicht mehr in der Lage ist, an der Realisierung des Genossenschaftszwecks mitzuwirken oder das die für die Aufnahme vorgesehenen Voraussetzungen verloren hat;
- b) das die Verpflichtungen, die vom Gesetz, vom Statut, von der Geschäftsordnung oder von den Geschäftsbeziehungen oder aber von den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane herrühren, in grober Weise verletzt hat;
- c) das dieses Statut, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane nicht beachtet, vorbehaltlich der Möglichkeit für den Verwaltungsrat, dem Mitglied eine Frist von nicht mehr als 60 Tagen für die Regelung einzuräumen;
- d) das nach Aufforderung durch die Verwalter unter Setzung einer Frist von mindestens 30 Tagen die Einzahlung des gezeichneten Kapitals oder der der Genossenschaft aus welchem Grund auch immer geschuldeten Beträge nicht durchführt;
- e) das auf irgend eine Weise der Genossenschaft einen materiellen oder moralischen Schaden zufügt oder innerhalb der Genossenschaft Streit und Unruhe stiftet;
- f) das ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Verwaltungsrat eine Konkurrenz-

tätigkeit zur Genossenschaft ausübt oder versucht auszuüben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht Einspruch erheben. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedingt auch die Auflösung der bestehenden genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen.

Der Ausschluss erlangt durch die Eintragung im Mitgliederbuch, die durch die Verwalter zu erfolgen hat, Wirksamkeit.

Art. 11(Rückzahlung)

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben nur Anspruch auf die Rückzahlung des effektiv eingezahlten und eventuell laut Artikel 19 aufgewerteten Geschäftsanteils. Die Rückzahlung erfolgt aufgrund der Bilanz des Geschäftsjahres, in welchem die Mitgliedschaft beendet wird, und sie kann in keinem Falle einen höheren als den effektiv eingezahlten und aufgewerteten Betrag ausmachen.

Die Rückzahlung wird binnen 180 Tagen ab Bilanzgenehmigung durchgeführt.

In Abweichung zur Bestimmung des Art. 2535 Abs. 2 ZGB wird die Rückzahlung des eingezahlten Aufpreises bei Austritt, Ausschluss oder Ableben eines Mitgliedes ausgeschlossen.

Art. 12 (Tod des Mitgliedes)

Verstirbt ein Mitglied, haben die Erben oder Vermächtnisnehmer ein Recht auf Rückerstattung des effektiv eingezahlten und eventuell im Sinne des Art. 11 aufgewerteten Geschäftsanteils.

Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer müssen binnen 6 Monaten nach dem Ableben denjenigen unter ihnen namhaft machen, der berechtigt ist, sie gegenüber der Genossenschaft zu vertreten.

In Ermangelung dieser Namhaftmachung gelangt Artikel 2347 Abs. 2 und 3 ZGB zur Anwendung.

Die Erben, die im Besitze der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft sind, übernehmen die Mitgliedschaft des verstorbenen Mitgliedes durch einen Beschluss des Verwaltungsrates, nachdem er das Bestehen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach dem im Artikel 6 des Statutes vorgesehenen Verfahren festgestellt hat, widrigenfalls erfolgt die Rückzahlung laut Artikel 11.

Bei mehreren Erben müssen diese einen gemeinsamen Vertreter ernennen, es sei denn, die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen können mit einem jeden Rechtsnachfolger durchgeführt werden und die Genossenschaft stimmt der Aufteilung zu. Die Genossenschaft beschließt nach dem im Artikel 6 vorgesehenen Verfahren.

Im Falle einer negativen Entscheidung oder bei nicht erfolgter Übernahme der Mitgliedschaft durch einen Miterben, wird die Rückzahlung im Sinne des Artikels 11 durchgeführt.

TITEL IV

UNTERSTÜTZENDE MITGLIEDER

Art. 13 (Unterstützende Mitglieder)

Unbeschadet der Bestimmungen des Titel III dieses Statutes können unterstützende Mitglieder laut Art. 4 des Gesetzes Nr. 59 von 31.01.1992 in die Genossenschaft aufgenommen werden.

Art. 14 (Einlagen und Aktien der unterstützenden Mitglieder)

Die Einlagen der unterstützenden Mitglieder können Geld, Sachen und Forderungen zum Gegenstand haben und sind in übertragbaren Namensaktien zu je 100 Euro verbrieft.

Jedes Mitglied muss eine Mindestanzahl von fünf (5) Aktien zeichnen.

Die Genossenschaft kann im Sinne des Art. 2346 ZGB von der Ausstellung der Aktienscheine Abstand nehmen.

Art. 15 (Veräußerung der Aktien der unterstützenden Mitglieder)

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung durch die ordentliche Vollversammlung anlässlich der Ausgabe der Aktien, können die Aktien des unterstützenden Mitgliedes nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates gezeichnet und übertragen werden.

Wird die Zustimmung zur Übertragung der Aktien an den Erwerber, den das Mitglied, das seine Aktien übertragen will, bezeichnet hat, nicht erteilt, benennen die Verwalter einen anderen genehmen Erwerber. Geschieht dies nicht, kann das Mitglied verkaufen, an wen es will.

Das Mitglied, das seine Aktien übertragen will, muss dem Verwaltungsrat den vorgeschlagenen Erwerber mitteilen, und die Verwalter müssen sich binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung äußern.

Art. 16 (Ausgabebeschluss)

Die Ausgabe von Aktien, die für die unterstützenden Mitglieder bestimmt sind, muss durch einen Beschluss der ordentlichen Vollversammlung geregelt werden. Dieser Beschluss muss folgendes festlegen:

- a) den Gesamtbetrag der Emission;
- b) den eventuellen vom Verwaltungsrat begründeten Ausschluss oder die ebenfalls von diesem begründete Einschränkung des Bezugsrechts, das den ordentlichen Mitgliedern auf den ausgegebenen Aktien zusteht;
- c) die Mindestdauer der Einlage;
- d) die den Aktien zustehenden Rechte auf Gewinnbeteiligung sowie etwaige Vorzugsrechte, wobei jedenfalls gilt, dass der Dividendensatz nur um bis zu 2 Prozentpunkte höher sein darf als die Dividende, die für die ordentlichen Mitglieder vorgesehen ist;
- e) die Vermögensrechte im Fall des Austritts.

Den Inhabern dieser Unterstützungsaktien einschließlich jener Erwerber dieser Aktien, die auch ordentliche Mitglieder sind, steht eine bis fünf Stimmen im Verhältnis zur Höhe der Einlage zu, und zwar nach Kriterien, die die Vollversammlung im Ausgabebeschluss festlegt.

Die den unterstützenden Mitgliedern zugeteilten Stimmen dürfen ein Drittel der Stimmen, die allen Mitgliedern zustehen, nicht übersteigen.

Wenn aus welchem Grund auch immer das genannte Limit überschritten wird, werden die Stimmen der unterstützenden Mitglieder durch Anwendung eines Korrektorkoeffizienten errechnet, der im Verhältnis der diesen Mitgliedern nach dem Gesetz höchstens zuteilbaren Stimmen zu den Stimmen, die sie innehaben, festgelegt wird.

Unbeschadet der Zuteilung von vermögensrechtlichen Vorzugsrechten im Sinne des vorhergehenden Buchstabens d) lasten die Verluste, wenn das Kapital ihrerwegen herabgesetzt werden muss, auch auf den Einlagen der unterstützenden Mitglieder, und zwar im Verhältnis dieser zum Kapital, das die ordentlichen Genossenschaftsmitglieder eingebracht haben.

Der Ausgabebeschluss der Vollversammlung legt auch die Aufgaben fest, die dem Verwaltungsrat für die Ausgabe der Aktien zugeteilt werden.

Art. 17 (Austritt der unterstützenden Mitglieder)

Außer in den im Art. 2437 ZGB vorgesehenen Fällen steht den unterstützenden Mitgliedern ein Austrittsrecht dann zu, wenn die von der Vollversammlung anlässlich der Ausgabe der Aktien laut vorhergehendem Artikel festgelegte Mindestdauer der Einlage abgelaufen ist.

Auf die unterstützenden Mitglieder gelangen die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Aufnahme und die Unvereinbarkeitsgründe, die für die ordentlichen Mitglieder vorgesehen sind, nicht zur Anwendung.

TITEL V

EIGENKAPITAL UND GESCHÄFTSJAHR

Art. 18 (Bestandteile, Bindungen und Veräußerung)

Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus:

a) dem Genossenschaftskapital, das variabel ist und sich zusammensetzt:

1) aus den Einlagen der ordentlichen Mitglieder, die durch Geschäftsanteile repräsentiert werden. Der von einem Mitglied insgesamt gehaltene Geschäftsanteil darf das vom Gesetz vorgesehene Limit nicht überschreiten;

2) aus den Einlagen der unterstützenden Mitglieder, die dem Fonds für den Ausbau des Betriebes zufließen;

b) der gesetzlichen unaufteilbaren Rücklage, die aus dem Gewinn laut Artikel 19 gebildet wird;

c) den freiwilligen Rücklagen sowie aus jeder weiteren Rücklage;

d) dem Aufpreis, wenn er eingehoben wird;

Die Rücklagen sind unaufteilbar und dürfen weder während des Bestehens der Genossenschaft noch im Falle der Auflösung der Genossenschaft unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch einer freiwilligen Bindung unterworfen werden. Ihre Abtretung ohne Zustimmung der Verwalter hat gegenüber der Genossenschaft keine Wirkung. Das Mitglied, das beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil davon zu übertragen, muss dies den Verwaltern mittels Einschreiben mitteilen und bezüglich des Erwerbers die im Artikel 6 vorgesehenen Angaben liefern. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung erteilt oder verweigert wird, muss dem Mitglied binnen 60 Tagen ab Antragstellung mitgeteilt werden.

Ist genannte Frist abgelaufen, steht es dem Mitglied frei, seine Beteiligung zu übertragen und die Genossenschaft ist verpflichtet, den Erwerber im Mitgliederbuch einzutragen, wenn er die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft besitzt. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird, muss begründet werden. Gegen die Verweigerung kann das Mitglied innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Einspruch beim Landesgericht einlegen.

Die Höhe des von den Mitgliedern zu zeichnenden Geschäftsanteiles richtet sich nach dem Pferdebestand. Der Berechnungsmodus wird in der Geschäftsordnung festgelegt und wird von der Vollversammlung gemäß Art. 37, Abs. 2 beschlossen.

Art. 19 (Bilanz)

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember jeden Jahres. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat die Bilanzvorlage.

Die Bilanzvorlage muss innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden; innerhalb von 180 Tagen dann, wenn eine konsolidierte Bilanz erstellt wird oder wenn besondere Erfordernisse bezüglich der Struktur oder des Gegenstandes der Genossenschaft es erfordern und diese den Verwaltern im Lagebericht dargelegt werden.

Die Vollversammlung, die die Bilanz genehmigt, beschließt über die Verwendung des Jahresgewinnes, indem sie ihn wie folgt zuteilt:

a) nicht weniger als 30% der gesetzlichen unaufteilbaren Rücklage;

b) dem Mutualitätsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992, in der von diesem Ge-

setz vorgesehenen Höhe;

c) für die etwaige Aufwertung des Genossenschaftskapitals im Ausmaß und zu den Bedingungen, wie es Artikel 7 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992 vorsieht;

d) für etwaige Dividenden in einer Höhe, die die Grenze nicht überschreitet, die das Zivilgesetzbuch für die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung festsetzt.

Die Vollversammlung kann jedenfalls aus dem Gewinn, außer den gesetzlich vorgesehenen Rücklagen, weitere unaufteilbare Rücklagen bilden.

Die Vollversammlung kann immer die Ausschüttung von Dividenden an die unterstützenden Mitglieder im Höchstausmaß beschließen, das für die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung vorgesehen ist (Art. 2514 ZGB).

Art. 20 (Rückvergütungen - ristorni)

Der Verwaltungsrat, der die Bilanzvorlage erstellt, kann in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Betrag unter dem Titel Rückvergütungen ausweisen, wenn das Ergebnis aus dem Mitgliedergeschäft dies erlaubt.

Die Vollversammlung beschließt anlässlich der Bilanzgenehmigung über die Zuteilung der Rückvergütungen unter Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen.

TITEL VI

GENOSSENSCHAFTSORGANE

Art. 21 (Organe)

Organe der Genossenschaft sind:

a) die Vollversammlung;

b) der Verwaltungsrat;

c) der Aufsichtsrat, sofern er bestellt wird.

Art. 22 (Vollversammlungen)

Die Vollversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche.

Die Einberufung erfolgt durch Einschreiben mit Rückantwort oder durch ein anderes Mittel (z.B. Telefax und e-Mail), das den Beweis sichert, dass die Einberufung wenigstens 8 Tage vor dem Stattfinden der Vollversammlung bei den Mitgliedern eingetroffen ist. Als Alternative dazu kann die Einberufung wenigstens 15 Tage vor dem für die Vollversammlung festgesetzten Tag in einer der folgenden Tageszeitungen veröffentlicht werden: Dolomiten, Tageszeitung, Alto Adige.

Die Einberufung beinhaltet die Tagesordnung, den Ort (am Sitz oder anderswo in der Provinz Bozen), den Tag und die Uhrzeit der ersten und gegebenenfalls der zweiten Einberufung. Die zweite Einberufung darf nicht für den Tag der ersten Einberufung festgesetzt werden.

Werden die genannten Formvorschriften nicht erfüllt, so gilt die Vollversammlung als beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit Stimmrecht anwesend oder vertreten sind und wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates und der effektiven Aufsichtsräte, wenn letztere bestellt wurden, anwesend ist. Ein jeder Teilnehmer kann sich aber der Behandlung von Gegenständen widersetzen, über die er nicht ausreichend informiert zu sein glaubt.

Art. 23 (Aufgaben der Vollversammlung)

Die Vollversammlung:

1) genehmigt die Bilanz und beschließt über die Verwendung des Gewinnes;

2) beschließt über die Ausgabe der Aktien, die für die unterstützenden Mitglieder bestimmt sind, legt den Betrag und die Merkmale gemäß Art. 14 fest und beschließt über die Stimmenrechte, die entsprechend der Einlage damit verbunden sind;

3) wählt den Verwaltungsrat, den Obmann und Obmannstellvertreter;

4) wählt gegebenenfalls den Aufsichtsrat und seinen Vorsitzenden sowie den mit der

Abschlussprüfung Beauftragten, wenn es vorgeschrieben;

5) setzt die Höhe der Vergütung für die Verwalter und Aufsichtsräte fest;

6) genehmigt die internen Geschäftsordnungen;

7) beschließt über alle weiteren Gegenstände, die laut Gesetz oder Statut unter die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen.

Sie findet mindestens einmal jährlich in der im Artikel 19 vorgesehenen Zeit statt.

Die Vollversammlung kann ferner immer dann einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat es für notwendig erachtet oder wenn so viele Mitglieder, die wenigstens ein Zehntel der allen Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, einen schriftlichen Antrag an die Verwalter mit Angabe der von der Vollversammlung zu genehmigenden Gegenstände stellen.

In letzterem Falle muss die Einberufung unverzüglich und jedenfalls nicht nach mehr als 20 Tagen ab dem Tag des Antrages erfolgen.

Eine Einberufung auf Verlangen der Mitglieder ist für jene Gegenstände nicht möglich, über die die Vollversammlung laut Gesetz auf Antrag der Verwalter oder auf der Grundlage eines von ihnen vorgelegten Plans oder Berichts zu beschließen hat.

Die Vollversammlung ist laut Gesetz als eine außerordentliche anzusehen, wenn sie zur Beschlussfassung über Änderungen des Statutes oder zur Behandlung von Gegenständen, die im Art. 2365 ZGB vorgesehen sind, zusammentritt.

Art. 24 (Beschlussfähigkeit und Mehrheiten)

Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung ist bei jeder Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit Stimmrecht gegeben.

Die ordentliche Vollversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen über alle Gegenstände der Tagesordnung.

Die außerordentliche Vollversammlung beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen über alle Gegenstände der Tagesordnung.

Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist nur dann gültig, wenn er von zwei ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Vollversammlungen mit einer Mehrzahl von drei Vierteln aller an der Vollversammlung teilnehmenden Mitgliedern gefasst wird. Die zweite Vollversammlung darf nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach der ersten stattfinden. Anträge auf Abänderung diese Bestimmung können nur unter Beachtung der gleichen Bestimmungen wirksam beschlossen werden.

Art. 25 (Stimmabgabe)

Vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Vollversammlung erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben.

Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Aufheben der Hand, wenn nicht der zehnte Teil der Anwesenden ausdrücklich eine Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt.

Die Wahlen erfolgen in der Regel mit Stimmzetteln. Ohne Stimmzettel können Wahlen nur dann stattfinden, wenn kein Mitglied dagegen ist. Als gewählt gilt derjenige, dem die meisten Stimmen zufallen. Bei Stimmgleichheit findet zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche gleich viel Stimmen erhalten haben, ein zweiter Wahlgang statt. Bei neuerlicher Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen durch den Vorsitzenden.

Art. 26 (Stimmrecht)

In der Vollversammlung haben diejenigen ein Stimmrecht, die seit wenigstens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind und mit der Einzahlung des gezeichneten Kapitals nicht in Verzug sind.

Jedem Mitglied der Genossenschaft steht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Ge-

schäftsanteiles, nur eine Stimme zu.

Auf die unterstützenden Mitglieder ist Art. 16, Abs. 2 anwendbar.

Mitglieder, die aus welchem Grund auch immer an der Vollversammlung nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied, das das Stimmrecht besitzt und derselben Gruppe der ordentlichen oder unterstützenden Mitglieder angehört und weder Verwalter noch Bediensteter der Genossenschaft ist, vertreten zu lassen.

Ein Mitglied kann jedoch nur ein Mitglied vertreten.

Das Mitglied, das Einzelunternehmer ist, kann sich in der Vollversammlung auch durch den Ehegatten, durch Verwandte bis zum dritten Grad oder durch Verschwägerter bis zum zweiten Grad vertreten lassen, sofern sie im Betrieb mitarbeiten.

Die Vollmacht darf nicht ohne Angabe des Bevollmächtigten ausgestellt werden.

Art. 27 (Vorsitz in der Vollversammlung)

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann des Verwaltungsrates und in seiner Abwesenheit der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser abwesend, führt die Person den Vorsitz, die von der Vollversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden ernannt wird.

Die Vollversammlung bestellt einen Schriftführer, der nicht Mitglied sein muss. Weiters bestellt die Vollversammlung zwei Stimmzähler, die gleichzeitig als Mitfertiger des Protokolls walten. Das Protokoll der Vollversammlung ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie den beiden Stimmzählern zu unterschreiben.

Die Bestellung des Schriftführers erfolgt nicht, wenn das Protokoll von einem Notar aufgenommen wird.

Art. 28 (Verwaltungsrat)

Die Genossenschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und aus weiteren acht bis dreizehn Verwaltungsräten zusammensetzt, die von der Vollversammlung nach Festsetzung ihrer Zahl gewählt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind aus den ordentlichen Mitgliedern oder aus den Personen zu wählen, die von Rechtspersonen angegeben werden, die ebenfalls Mitglied sind.

Die Verwalter bleiben drei Jahre im Amt und verfallen am Tag der Vollversammlung vom Amt, die für die Bilanzgenehmigung über das letzte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist.

Der Verwaltungsrat muss in der Weise gewählt werden, dass jeder Sprengel wenigstens ein Verwaltungsratsmitglied stellt. Dieses Recht zugunsten der einzelnen Sprengel besteht nicht, wenn der Sprengel bei der Wahl durch kein Mitglied vertreten ist oder falls Mitglieder aus einem Sprengel anwesend sind und keines eine Stimme erhält.

Art. 29 (Aufgaben der Verwalter)

Die Verwalter sind mit weitgehendsten Befugnissen für die Geschäftsführung der Genossenschaft ausgestattet. Ausgenommen sind jene Befugnisse, die durch Gesetz der Vollversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Zuständigkeiten einem oder mehreren seiner Mitglieder oder aber einem Vollzugsausschuss, der sich aus zwei oder mehreren seiner Mitglieder zusammensetzt, übertragen. Dabei müssen aber der Inhalt, die Grenzen und eventuelle Modalitäten der Ausübung der Befugnisse bestimmt werden. Nicht delegierbar sind die im Art. 2381 ZGB vorgesehenen Bereiche, die Zuständigkeiten im Bereich der Aufnahme, des Austrittes und des Ausschlusses der Mitglieder sowie die Entscheidungen, die die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit

den Mitgliedern betreffen.

Wenigstens einmal alle 6 Monate müssen die beauftragten Organe den Verwaltern und dem Aufsichtsrat über den allgemeinen Gang der Geschäftsführung, über deren voraussichtliche Entwicklung sowie über die nach Ausmaß und Charakteristiken wichtigsten Geschäfte, die in der Genossenschaft und in den von ihr beherrschten Gesellschaften durchgeführt worden sind, Bericht erstatten.

Art. 30 (Einberufung und Beschlüsse)

Der Verwaltungsrat wird vom Obmann immer dann einberufen, wenn Gegenstände zur Entscheidung anstehen oder wenn wenigstens ein Drittel der Verwalter dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Obmann mittels Brief, Fax oder E-Mail wenigstens 5 Tage vor der Sitzung und im Dringlichkeitsfalle mittels Telegramm, E-Mail oder Telefon, und zwar so, dass die Verwalter und die effektiven Aufsichtsratsmitglieder wenigstens einen Tag vor der Sitzung informiert werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der sich im Amt befindlichen Verwalter anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das von allen an der Sitzung Teilnehmenden zu unterzeichnen ist.

Art. 31 (Ergänzung des Verwaltungsrates)

Sind ein oder mehrere Verwalter ausgeschieden, führen die übrigen deren Ersetzung nach den Bestimmungen des Art. 2386 ZGB durch.

Ist die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgeschieden, müssen die im Amt verbliebenen die Vollversammlung einberufen, damit sie die fehlenden ersetzt.

Bei der Nachbestellung von Verwaltungsratsmitgliedern muss berücksichtigt werden, dass das oder die Ersatzmitglieder aus demselben Sprengel kommen und von den Vereinen dieses Sprengels vorgeschlagen wird.

Scheiden alle Verwalter aus, muss der Aufsichtsrat, sofern er besteht, die Vollversammlung unverzüglich einberufen. Der Aufsichtsrat kann zwischenzeitlich die Geschäfte der ordentlichen Verwaltung durchführen. Besteht der Aufsichtsrat nicht, muss der Verwaltungsrat die Vollversammlung einberufen und bleibt bis zu seiner Ersetzung im Amt.

Art. 32 (Vergütung für die Verwalter)

Die Vollversammlung legt die Vergütung für die Verwalter und die Mitglieder des Vollzugsausschusses, wenn er bestellt wird, fest. Es steht dem Verwaltungsrat zu, nach Anhören des Aufsichtsrates die Vergütung jener Verwalter festzusetzen, denen in Übereinstimmung mit dem Statut besondere Aufgaben übertragen werden. Die Vollversammlung kann einen Gesamtbetrag für die Entschädigung aller Verwalter einschließlich jener mit besonderen Aufgaben festsetzen.

Art. 33 (Vertretung)

Der Obmann des Verwaltungsrates hat die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht inne. Der Obmann ist daher ermächtigt, bei öffentlichen Verwaltungen und bei Privaten Zahlungen jeglicher Art und aus welchem Grund auch immer einzuziehen und darüber mit befreiender Wirkung zu quittieren.

Er ist auch befugt, Rechtsanwälte und Prokuratoren in aktiven und passiven Streitfällen der Genossenschaft zu beauftragen, und zwar vor jedem Zivil- und Verwaltungsgericht und in jeder Instanz.

Ist der Obmann abwesend oder verhindert, stehen seine Befugnisse dem Obmannstellvertreter zu.

Der Obmann kann aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates anderen Ver-

waltern oder Dritten unter Beachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen Sondervollmachten für einzelne Rechtshandlungen oder für Gruppen von Rechtshandlungen erteilen.

Art. 34 (Aufsichtsrat)

Der Aufsichtsrat, wenn er nach Maßgabe des Gesetzes bestellt werden muss oder wenn er von der Vollversammlung bestellt wird, setzt sich aus drei effektiven Mitgliedern zusammen, die von der Vollversammlung gewählt werden.

Zudem muss die Vollversammlung zwei Ersatzmitglieder wählen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird von der Vollversammlung gewählt.

Der Aufsichtsrat bleibt drei Jahre im Amt und verfällt am Tag der Vollversammlung, die für die Bilanzgenehmigung über das dritte Geschäftsjahr seiner Amtsführung einberufen worden ist.

Die Aufsichtsräte sind wiederwählbar.

Die jährliche Vergütung der Aufsichtsräte wird von der Vollversammlung anlässlich der Bestellung für die gesamte Dauer der Amtszeit festgelegt.

Setzt sich der Aufsichtsrat zur Gänze aus im entsprechenden Register eingetragenen Rechnungsprüfern zusammen, so führt er auch die Abschlussprüfung durch.

TITEL VII

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 35 (Vorzeitige Auflösung)

Die Vollversammlung, die die Auflösung der Genossenschaft beschließt, bestellt einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Art. 36 (Verwendung des Vermögens)

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird das gesamte Genossenschaftsvermögen, das sich aus der Liquidation ergibt, nach folgender Rangordnung verwendet:

- für die Rückzahlung des effektiv von den Mitgliedern eingezahlten und gegebenenfalls im Sinne des Artikels 19 Buchstabe c) aufgewerteten Genossenschaftskapitals;
- für die Zuweisung an den Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992.

TITEL VIII

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 (Geschäftsordnungen)

Um das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern besser zu gestalten, kann der Verwaltungsrat eigene Geschäftsordnungen ausarbeiten und der Vollversammlung zur Genehmigung vorlegen. Betrifft eine Geschäftsordnung die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern, muss sie von der Vollversammlung mit den Mehrheiten der außerordentlichen Vollversammlung genehmigt werden. In den Geschäftsordnungen kann auch die Regelung und die Aufgaben von technischen Komitees, sollten sie bestellt werden, festgelegt werden.

Art. 38 (Prinzipien der genossenschaftlichen Förderung, Unaufteilbarkeit der Rücklagen und Verwendung)

Die Grundsätze auf dem Gebiet der Verzinsung des Genossenschaftskapitals, der unaufteilbaren Rücklagen, der Verwendung des Restvermögens und der Zuteilung eines Gewinnanteiles an den Mutualitätsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens sind unabänderlich und müssen tatsächlich beachtet werden. Zu beachten sind jedenfalls die im Art 2514 ZGB vorgesehenen Verbote und Pflichten.

Art. 39 (Verweis)

Für alles, was in diesem Statut nicht geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung („a mutua-

lità prevalente“).

Sofern die Artikel 2511 ff. ZGB nichts anderes bestimmen, sind die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft anwendbar, soweit sie kompatibel sind.

Nachsatz:

Dieses Statut wurde in der außerordentlichen Vollversammlung vom 19. Juni 2020 genehmigt und enthält den vollständigen Wortlaut nach dieser Änderung.

Gez. MESSNER Erich

Gez. Felipe BENVENUTTI - Notar

L.S.

Konformitätsbescheinigung gemäß Art. 22 des Legislativdekretes Nr. 82 vom 7. März 2005 und Art. 68 ter des Gesetzes Nr. 89 vom 16. Februar 1913.

Ich Unterfertiger Dr. Felipe Benvenuti, Notar in Bozen, eingeschrieben im Notariatskollegium von Bozen, bestätige mit der Unterzeichnung des vorliegenden Files mittels meiner digitalen Unterschrift (mit Gültigkeit bis zum elften August zweitausendzwanzig, ausgestellt von der Consiglio Nazionale del Notariato Certification Authority), dass die vorliegende informatische Abschrift, bestehend aus Nr. einundzwanzig Seiten, dem Original in Papierform entspricht, welches gesetzmäßig unterzeichnet in meiner Urkundensammlung aufbewahrt ist und das Original für alle Verwendungszwecke ersetzt.

Ausgestellt für die zugelassenen Verwendungszwecke.

Bozen, den 29. Juni 2020.

Von Notar Felipe Benvenuti digital unterzeichneter File.